

Die Waldhütten werden nur an urteilsfähige und volljährige Personen vermietet.

### 1. Mietobjekte

- Die Waldhütten sind Eigentum der Holzcorporation Birmensdorf und werden durch sie betrieben und unterhalten. Sie werden vorwiegend für Privatanlässe vermietet. Öffentliche und kommerzielle Anlässe benötigen eine Bewilligung der Gemeinde. Anlässe, bei welchen mit rassistischen, gewalttätigen, extremistischen und allgemein Unruhe stiftenden Aktivitäten gerechnet wird, werden nicht toleriert. Die Holzcorporation behält sich vor, unangemeldet Kontrollen durchzuführen.
- Die Waldhütte **Ettenberg** bietet im Aufenthaltsraum Platz für 50 Personen. In der Halle dürfen sich maximal 100 Personen aufhalten. Anlässe mit mehr als 100 Personen müssen durch die Holzcorporation bewilligt werden.
- Die Waldhütte **Grossmatthau** bietet im Aufenthaltsraum Platz für 35 Personen. Im Aussenbereich unter dem Sonnensegel bietet sich Platz für 35 Personen.
- Verantwortlich für das rechtzeitige Einholen von Bewilligungen, Patenten und Aufführungsrechte sind allein die Mieter.

### 2. Haftung und Sicherheit

- Die Mieter sind zuständig für die Sicherheit der anwesenden Personen und das Einhalten dieses Reglements sowie aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Anwesenden (u.a. kein Alkohol an Minderjährige, kein Konsum von Drogen etc.)
- Die Polizeiverordnung der Gemeinde Birmensdorf ist verbindlich und kann auf deren Homepage ([www.birmensdorf.ch](http://www.birmensdorf.ch)) eingesehen werden.
- Die Türen und Tore zu den Waldhütten müssen während den Veranstaltungen unverschlossen und frei zugänglich sein.
- Die Feuerlöscher müssen immer frei zugänglich sein.
- Die Holzcorporation Birmensdorf lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus der Vermietung und Benützung der Waldhütten entstehen. Für Schäden, die während der Mietdauer an den Waldhütten, dem Mobiliar, den Aussenanlagen, der Umgebung (insbesondere dem Wald) und gegenüber Dritten entstehen, haften die Mieter.
- Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen dem Veranstalter die Instandstellungskosten zu verrechnen.
- Versicherungen sind Sache der Mieter. Die Holzcorporation kann eine Haftpflichtversicherung, lautend auf die Mieter, als zwingend erklären.
- Schäden, auch solche welche das Mietobjekt nicht betreffen, sind der Hüttenwartin sofort und unaufgefordert zu melden.

### 3. Umgang mit dem Mietobjekt, Rückgabe

- Das Grillieren im Cheminée und das Rauchen sind in den Waldhütten untersagt. In der Halle darf im Eingangsbereich geraucht werden.
- Das Anbringen von Nägeln und Schrauben an Wänden und Mobiliar ist nicht erlaubt. Reissnägel und Klebestreifen sind nach Gebrauch wieder zu entfernen.
- Elektroakustische Anlagen sind im Freien nicht erlaubt. Die Platzierung solcher Anlagen im Innern des Mietobjekts ist mit der Hüttenwartin abzusprechen.
- Wegmarkierungen wie Ballone, Schilder etc. sind nach der Veranstaltung wieder restlos abzuräumen.
- Nach der Veranstaltung ist die Waldhütte und deren Umgebung der Hüttenwartin in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu übergeben. Auf Wunsch der Mieter kann mit der Hüttenwartin die Reinigung der Waldhütten gegen Barzahlung organisiert werden.
- Nachreinigungen sowie Entsorgen von Abfällen gehen zu Lasten der Mieter.
- Beim Verlassen der Waldhütten sind die Feuer beim Grillplatz und im Grill zu löschen. Das Feuer im Cheminée muss erloschen sein. Alle Fenster und Fensterläden sind zu schliessen, Lichter zu löschen sowie sämtliche Türen mit dem Schlüssel zu verriegeln.
- Fehlendes oder defektes Inventar, Raum- und Umgebungsbeschädigungen werden den Mietern verrechnet. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Eine Zylinderwechsung geht zu Lasten der Mieter.

#### 4. Zufahrt und Parkordnung

- Die Zufahrt zu den Waldhütten ist gestattet. Eine ungehinderte Zufahrt zu den Waldhütten kann im Winter nicht in jedem Fall garantiert werden.
- Die Autos haben so parkiert zu sein, dass die umliegenden Strassen frei befahrbar sind.
- Die Zufahrt zur Waldhütte muss für Rettungs- und Löschfahrzeuge jederzeit gewährleistet sein. Anfahrtswege dürfen nicht durch parkierte Fahrzeuge blockiert werden.
- Fahrzeuge dürfen zum Ein- und Ausladen in die Scheune fahren, jedoch nicht parkiert werden.
- Es ist zu beachten, dass die Ettenbergstrasse eine Quartierstrasse ist und immer mit Verkehr gerechnet werden muss.

#### 5. Auflösung des Mietvertrages

- Treten die Mieter bis 4 Wochen vor Mietbeginn vom Vertrag zurück wird ihnen der Mietpreis zurückerstattet. Tritt der Mieter später als 4 Wochen vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, verfällt der gesamte Mietpreis und es wird nur das Depot zurückbezahlt.
- Bei unlauteren Angaben auf dem Mietvertrag und insbesondere, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aufwieglerische, rassistische oder gewalttätige Anlässe geplant sind, kann der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung entschädigungslos durch die Vermieterin aufgelöst werden.
- Werden die benötigten Bewilligungen oder Versicherungsnachweise nicht erbracht, wird der Mietvertrag gegenstandslos.

#### 6. Benützungsgebühr

- In der Benützungsgebühr ist Holz für den haushälterischen Gebrauch, Strom- und Wasserbezug sowie die Entschädigung der Hüttenwartin enthalten.
- Die Benützungsgebühr ist inklusive Depot innert 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Die Bezahlung der Miete und des Depots gilt als definitive Reservierung der gebuchten Waldhütte. Sehr kurzfristige Vermietungen werden bei der Übergabe bar bezahlt.

#### 7. Bewilligungen / Patente / Lizenzen

- Das Einholen sämtlicher Bewilligungen/Patenten/Lizenzen (Feuerwerk, Dekorationen im öffentlichen Raum, Festwirtschaftspatente, Verlängerung der Schliessungszeit etc.) liegt in der Verantwortung der Mieter. Auskünfte und Informationen dazu erteilt die Gemeinde Birmensdorf.

#### 8. 8. Ruhezeiten:

- Von 22.00 bis 07.00 Uhr ist Nachtruhezeit in Birmensdorf. Musik jeder Art ist in dieser Zeit nur im Innern der Waldhütten und der Halle in Zimmerlautstärke erlaubt. Ausnahmen müssen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Veranstaltungen müssen um 02.00 Uhr beendet sein.

Im Übrigen ist die aktuelle Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Birmensdorf massgebend und einzuhalten. Die Polizeiverordnung ist auf der Homepage der politischen Gemeinde Birmensdorf ([www.birmensdorf.ch](http://www.birmensdorf.ch)) wie auch auf der Homepage der Holzkorporation ([www.hkbirmensdorf.ch](http://www.hkbirmensdorf.ch)) aufgeschaltet.

8903 Birmensdorf, 10. März 2021

Der Präsident:



Remo Stierli

Der Aktuar:



Rolf Dubs